



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzahl: 916/2024-1

Ebene Reichenau, 23.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Alfred Buchberger, Kistlerstraße 10, D-85635 Höhenkirchen, hat mit Eingabe vom 15.04.2024, Antrag vollständig eingelangt am 15.07.2024, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

**Errichtung eines Wohngebäudes inkl. Garage, Luftwärmepumpe,
Terrassenüberdachung, Photovoltaikanlage und Geländeänderungen,
auf dem Grundstück Nr.: 657/7, KG: 72345 Wiedweg,**

angesucht.

Entsprechend dem § 17 Abs. 1 Z. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 idgF. (Flächenwidmung Bauland - Dorfgebiet), ist das gegenständliche **Wohngebäude** samt den dazugehörigen baulichen Anlagen, nach Lage, Größe, Ausgestaltung, Einrichtung uä. ausdrücklich **zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen** bestimmt.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, als Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idgF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **zwei Wochen ab Zustellung** dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben.

Es wird ausdrücklich auf die eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen: Wurde einer Partei diese Kundmachung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der Gemeinde Reichenau- Amtstafel - Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

FdRdA
Thomas Willegger -
Bausachbearbeiter



Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer gemäß K-BO 1996
3. Amtssachverständige:
 - Bautechnische Amtssachverständige, Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, per Mail
4. Planverfasser, per Mail

Weiters:

- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 23.07.2024

Abzunehmen am: 06.08.2024

Abgenommen am: